

Geschäftsordnung des Vorstandes

Vorbemerkung: Zum besseren Textverständnis wird auf die weibliche Form verzichtet.

In Ergänzung des § 9 der Satzung des Vereins der Freunde der Friedrich-Schiller-Schule Großheppach e.V. gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage vor der Sitzung des Vorstandes, dabei ist die vorläufige Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 3

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorsitzenden können an den Sitzungen Mitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Sachverständige oder sonstige Gäste beratend teilnehmen.

§ 4

Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.

§ 5

Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB können Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Ein Geschäftsführer kann nach Maßgabe der Satzung durch den Vorstand bestellt werden. Vorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand nach § 26 BGB, vertreten durch den Vorsitzenden.

Die Einsetzung eines Geschäftsführers bedarf einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

§ 7

Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist. Den Vorstandsmitgliedern ist spätestens 10 Tage nach der Vorstandssitzung eine Kopie des Protokolls auszuhändigen.

§ 8

Soweit der Vorsitzende rechtlich und tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mindestbeiträge in der Beitragsordnung. Hiervon abweichende Jahresbeiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen.

§ 10

Der Vorstand beschließt über zu erstattende Auslagen nach Art und Höhe gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

Die Genehmigung/Ersetzung von Ausgaben/Auslagen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Der Vorstand beschließt über eine Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden und Vereinen (z.B. Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg, Bundesverband der Schulfördervereine) und über die jeweils abzuführenden Beiträge.

§ 12

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

§13

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem gleichnamigen Ordner nachzulesen. Dieser Ordner befindet sich beim 1. Vorsitzenden, muss laufend ergänzt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Diese Geschäftsordnung des Vorstandes wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde der Friedrich-Schiller-Schule Großheppach e.V.

am 05.03.2015
in Weinstadt


Unterschrift
1. Vorsitzender


Unterschrift
2. Vorsitzender